

Wohnraumförderung
Schallschutzfensterprogramm für bestehende Gebäude
Änderung der Richtlinien

I. Sachverhaltsdarstellung

Das Schallschutzfensterprogramm wurde 2008 wiederaufgelegt, nachdem es bereits von 1978 bis 2002 zur Verringerung der Umweltbelastungen bei Wohnungen an Hauptverkehrsstraßen beigetragen hatte und im Jahr 2002 im Zuge von Haushaltskonsolidierungen gestrichen worden war.

Am 04.05.2009 wurde das Schallschutzfensterprogramm von der Regierung von Mittelfranken in die Förderliste für das Zweite Konjunkturprogramm aufgenommen. Voraussetzung für die Kofinanzierung durch Bund und Land ist die Beachtung technischer und wirtschaftlicher Rahmenkriterien des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit. Daher sind die bestehenden Richtlinien anzupassen.

1. Neuerungen

1.1. Förderfähige Maßnahmen

Nachdem bislang der Einbau von Schallschutzfenstern nur in Wohngebäuden in Wohn- und Schlafräumen förderfähig war, wird das Programm nun ergänzt um weitere Gebäudenutzungen wie Krankenhäuser, Schulen und Altenheime sowie Raumnutzungen wie Arbeitsräume, Büroarbeitsplätze und Krankenhaus- und Schulzimmer. Maßnahmen an staatlichen Gebäuden sind nicht förderfähig.

In das Förderprogramm werden neu aufgenommen der Einbau von schallgedämmten Rolllädenkästen, Schiebeläden, schallmindernde Balkon- und Fenstervorbauten sowie die schallabsorbierende Verkleidung schallharter Fassaden.

1.2. Grenzwerte

Bisher war eine Förderung möglich, wenn ein Lärmpegel von 70/60 dB(A) Tag/Nacht überschritten wurde, der einheitlich für das gesamte Stadtgebiet galt. Künftig wird bei den Grenzwerten unterschieden: bei Schallschutzmaßnahmen an Krankenhäusern, Schulen, Altenheimen sowie in reinen und allgemeinen Wohngebieten gelten die Werte wie bisher. Für Anwesen in Kerngebieten, Dorf- und Mischgebieten liegen die Grenzwerte bei 72/62 dB(A) Tag/Nacht.

1.3. Umfang der Förderung

Der Zuschuss aus dem Schallschutzfensterprogramm, der bislang 25% der förderfähigen Kosten betrug, wird durch die Kofinanzierung im Rahmen des Konjunkturprogramms auf 90% erhöht. Er ist wie bisher durch Höchstsätze begrenzt und beträgt künftig bei Wohnungen maximal 5.000 EUR pro Wohneinheit.

2. Mittelausstattung

Mit dem Zweiten Konjunkturprogramm sollen Neuinvestitionen ausgelöst werden. Im Rahmen des Konjunkturprogramms fließen insgesamt 1.314.000 EUR von Bund und Land in das Schallschutzfensterprogramm. Nachdem die Stadt bereits ein Schallschutzfensterprogramm aufgelegt und bis 2012 in den städtischen Haushalt eingestellt hat, wurde als Förderbedingung vorgegeben, die im MIP veranschlagten Mittel (100.000 EUR pro Jahr) um mindestens 30 Prozent aufzustocken. Der laufende Etat wird um Haushaltsreste dieses Programms aus dem Jahr 2008 erhöht. Nachdem der Förderzeitraum des Konjunkturprogramms auf 2009-2011 begrenzt ist, werden Mittel für das Schallschutzfensterprogramm, die im Haushalt für das Jahr 2012 eingestellt sind, zu je 30.000 EUR nach 2010 und 2011 umgeschichtet.

Damit stehen für die Jahre 2009-2011 1.704.000 EUR an städtischen und staatlichen Mitteln zur Verfügung. Mit dem 10%-igen Eigenanteil Dritter entsteht ein Investitionsvolumen von insgesamt 1.893.333 EUR.

3. Fazit

Die Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Rahmenvorgaben des Zweiten Konjunkturprogramms führt zu einer deutlichen Verbesserung der Programmbedingungen: Zum Einen erweitert sich der Kreis der Förderkunden dadurch, dass zusätzliche, schutzwürdige Raumnutzungen aufgenommen sowie weitere förderfähige Schallschutzmaßnahmen ergänzt wurden. Darüber hinaus verringert sich der Eigenanteil Dritter gegenüber dem bisherigen städtischen Programm durch die staatliche Kofinanzierung von 75% auf 10%, der städtische Förderanteil von 25% auf 11,25%.